

Berlin, 2. Oktober 2020

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt
Abteilungsleiterin
Recht und Wettbewerb
stephanie.schmidt@bga.de

REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES SANIE- RUNGS- UND INSOLVENZRECHTS

1. Einleitung

1.1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

2.2. Anforderungen an Geschäftsleiter

2.3. Öffentliche Bekanntmachungen zu Restrukturierungssachen

3. Gesprächsangebot

1. Einleitung

1.1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 18. September 2020 den Vorschlag zur Umsetzung des zweiten Teils der Restrukturierungsrichtlinie¹ in deutsches Recht vorgelegt.

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

2. BGA-Stellungnahme

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) bedankt sich beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vor dem Hintergrund des großen Umfangs und der Komplexität der mit der Restrukturierungsrichtlinie umzusetzenden Vorschriften hatten wir uns - zuletzt im August - nochmals ausdrücklich gegen deren beschleunigte Umsetzung ausgesprochen. Wir erkennen an, dass in der aktuellen Pandemie-Situation die Möglichkeit einer vorinsolvenzlichen Sanierung durchaus wertvoll für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland sein kann.

Dennoch bedauern wir sehr, dass die offensichtliche Eile bei der Umsetzung der Vorschriften nun zu einer sehr knapp bemessenen Stellungnahmefrist für den vorliegenden, fast 250 Seiten langen Entwurf geführt hat. Hierdurch besteht die Gefahr, dass einzelne Aspekte bei den Rückmeldungen übersehen werden.

Positiv möchten wir hervorheben, dass sich der Entwurf um eine möglichst ausgewogene Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie und einen Ausgleich von Schuldner- und Gläubigerinteressen bemüht.

Ergänzend zu dieser Position beziehen wir uns auf unsere gemeinsame Stellungnahme mit BDI, bdew, DIHK, ZDH und ZGV, die Ihnen bereits zugegangen ist.

Nachfolgend möchten wir noch einige Anmerkungen ergänzen:

2.1. Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

Im Entwurf des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, StaRUG) ist in § 77 vorgesehen, dass ein Restrukturierungsbeauftragter nur ausnahmsweise bestellt werden soll.

Demgegenüber ist der BGA der Auffassung, dass die Bestellung eines solchen Restrukturierungsbeauftragten nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall sein sollte. Die Wahrnehmung der Interessen der (gleichberechtigten) Gläubiger muss durch einen objektiven Dritten erfolgen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Vollstreckungs- und Verwertungssperre, aber auch, um das Vertrauen der Beteiligten in ein ordnungsgemäßes und transparentes Restrukturierungsverfahren zu stärken.

2.2. Anforderungen an Geschäftsleiter

Der BGA sieht die Gefahr, dass mit den Regelungen im Entwurf die Anforderungen an Geschäftsleiter überdehnt werden. Darauf sollte bei der Umsetzung des Referentenentwurfs im besonderen Maße geachtet werden.

2.3. Öffentliche Bekanntmachungen zu Restrukturierungssachen

Nach § 88 des geplanten StaRUG ist geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen zu Restrukturierungssachen nur auf Schuldnerantrag erfolgen sollen. In der Praxis dürften jedoch solche Anträge von Schuldnerseite die absolute

RECHT UND WETTBEWERB REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHTS



Ausnahme sein. § 89 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG sieht zudem die öffentliche Bekanntmachung sämtlicher gerichtlicher Entscheidungen in Restrukturierungssachen vor. Derartige öffentliche Bekanntmachungen insbesondere der Rechtshängigkeit dürften auch für nicht vom Restrukturierungsplan betroffene Dritte von Interesse sein, z.B. im Hinblick auf Bonitätsbeurteilungen künftiger Vertragspartner, die gerade im Finanzierungsbereich eine wichtige und z.T. auch aufsichtsrechtlich vorgegebene Rolle spielen. Die öffentliche Bekanntmachung dient somit dem Schutz von möglichen zukünftigen Gläubigern – eine Nichtveröffentlichung würde künftige Gläubiger unangemessen benachteiligen. Vor diesem Hintergrund erscheint das zeitlich verzögerte Inkrafttreten der §§ 88, 89 StaRUG erst zum 17.07.2022 (vgl. Art. 27 SanInsFoG) unverständlich. Dies gilt insbesondere da in der aktuellen pandemiebedingten Krisensituation Bonitätsbeurteilungen und ähnliche Aussagen zur weiteren Entwicklung von Unternehmen sowohl schwieriger, als auch wichtiger geworden sind. Wir regen somit dringend ein einheitliches Inkrafttreten des gesamten StaRUG an.

3. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen zur Erörterung unserer Position gern zur Verfügung.